



## Körperverletzung:

### Tabelle: Strafe + zivilrechtliche Zahlungspflicht

Fallvariante	Strafrecht	Zivilrecht
Eine Körperverletzung ist jeweils rechtlich:	<p>§ 223 Abs. 1 StGB: (einfache) vorsätzliche Körperverletzung – Geldstrafe bis 5 Jahre;</p> <p>§ 224 Abs. 1 Nr. 4 Gefährliche Körperverletzung (mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich) – 6 Mo – 10 Jahre, milderer Fall: Ab 3 Monate;</p> <p><u>usw.</u></p>	<p>Deliktische Rechtsgutsverletzung (körperliche Unversehrtheit) § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB; verpflichtet i.V.m. §§ 249 ff. BGB zum <b>Schadenersatz</b>; i.V.m. § 253 Abs. 2 BGB zur Zahlung von <b>Schmerzensgeld</b></p>
<b>1 Person schlägt</b> eine andere, dieser <b>wird verletzt</b>	<p><u>§ 223 Abs. 1 StGB.</u> Staat muss für Strafe nachweisen:</p> <p>– <b>wer die Verletzung durch seine Handlung zugefügt hat</b> (dass dieser der Täter ist, dass dieser diese Verletzung begangen hat) –</p> <p>– Staat muss im Strafrecht <b>beweisen, dass dies nicht in Notwehr geschah</b></p> <p>– Für vorsätzliche Körperverletzung Nachweis, dass <b>Verletzung mindestens billigend in Kauf genommen</b>. Aber § 229 StGB: fahrlässige Körperverletzung, Geldstrafe bis 3 Jahren</p>	<p><u>§§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB, 249 ff. BGB.</u> <b>Der Anspruchsteller muss nur nachweisen:</b></p> <p>– <b>wer die Verletzung durch seine Handlung zugefügt hat</b> (dass dieser der Täter ist, dass dieser diese Verletzung begangen hat)</p> <p>◊ <b>wer geschlagen und verletzt hat, muss im Zivilrecht beweisen, dass er das ausnahmsweise durfte: = muss seine <u>Notwehr beweisen</u> (!)</b></p> <p>◊ Nachweis möglich, dass ohne jedes Verschulden, also auch ohne Fahrlässigkeit – aber sehr schwierig</p>

Fallvariante	Strafrecht	Zivilrecht
<p><b>2 Personen</b> schlagen sich gegenseitig, <b>jeder wird verletzt</b></p>	<p>(wie oben.- d.h.)  <b>Jeweils Freispruch</b>, wenn unklar bleibt, ob irgend einer in Notwehr gehandelt hat !</p>	<p>(wie oben.- d.h.)  <b>Jeweils Verurteilung, wenn unklar bleibt</b>, ob irgend einer in Notwehr gehandelt hat !</p>
<p>1 Person wird verletzt; <b>mehrere sind beim Verletzen dabei</b> — gehen dabei (stillschweigend) <b>gemeinschaftlich</b> vor (sind rechtlich Teilnehmer):                  — handeln nur nebeneinander her (sind rechtlich <b>nicht</b>Teilnehmer):</p>	<p>§ 224 Abs. 1 Nr. 4 Gefährliche Körperverletzung (mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich) – 6 Mo – 10 Jahre, milderer Fall: Ab 3 Monate  <i>Die individuelle Strafe wird primär auf den individuellen Anteil bezogen; berücksichtigt das Ganze nur in diesem Rahmen</i>                  Staat muss für Strafe nur noch nachweisen, dass <b>ein Kreis von Personen geschlagen hat, die Teilnehmer (Mittäter oder Unterstützer) sind:</b>                  Dass jeder Betreffende daran mitmachte und die Sache als eigene ansah, z.B. gemeinsames Treten auf einen am Boden Liegenden) und dass <b>die Verletzung(en) konkret davon</b> kamen.                  Wenn ein <b>ganz Unbeteiligter</b> (nicht bekannter/Unbekannter) alle fragliche/n <b>Verletzung(en) zugefügt</b> haben kann: <b>Freispruch</b>                  Wenn <b>Notwehr</b> denkbar (aber wie?): <b>Freispruch</b>                  Wenn unklar, ob sich einer nicht als Teilnehmer, sondern ganz unabhängig von den anderen daran beteiligt hat: Verurteilung nur wegen einfacher Körperverletzung</p>	<p>§§ 823, 830 BGB:  <b>(1) – § 830 Abs. 1 S. 1:</b>                  Der Geschädigte muss nur nachweisen, dass <b>ein Kreis von Personen geschlagen hat, die <u>Mittäter oder Unterstützer sind</u></b> (= <u>Teilnehmer</u>: wie Strafrecht), und von diesem insgesamt die Verletzung herrührt. <i>Jeder einzelne haftet unabhängig von seinem Beitrag auf den vollen Schaden (§§ 840, 420 BGB) und muss sich intern ausgleichen.</i></p> <hr/> <p><b>(2) § 830 Abs. 1 S. 2:</b>                  Es handeln mehrere nebeneinander, die <b>nicht Teilnehmer, s.o.</b> ): Der Geschädigte muss nachweisen, dass jeder <b>eine grundsätzlich erfolgtaugliche Handlung ausgeführt hat</b>, die also die fragliche <b>Verletzung zugefügt</b> haben kann. Dann (insofern) Verurteilung zu vollem Schadensersatz wie oben, <b>außer <u>der Handelnde beweist individuell, dass seine konkrete Handlung gerade nicht zu der fraglichen Verletzung geführt hat</u></b></p>